<u>ENT</u>	NURF
VERSCHMELZ	UNGSVERTRAG
abgeschlossen zwischen:	
	ndustriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, ates Leoben unter FN 464933 a, im Folgenden
2 Pankl Pacing Systems AG Industricutation	Se West 4, 8605 Kapfenberg, eingetragen im
Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben "übernehmende Gesellschaft" genannt,— wie folgt: Definit die "übernehmende Gesellschaft"	Pankl Racing Systems AG, eine bersenotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben
die "übertragende Gesellschaft" =	unter FN 143981 m; Pankl Vermögensverwaltung AG, eine
	Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben unter FN 464933 a;

die '	"Verschmelzung"	=	die Verschmelzung gemäß diesem Vertrag;
			((ay,
der	"Verschmelzungsstichtag"	=	der Verschmelzungsstichtag gemäß § 220
			Absatz 2 Ziffer 5 AktG und gemäß
			§ 2 Absatz 5 UmgrStG, nämlich der 30.
			(dreißigster) Juni 2017
			(zweitausendsiebzehn);
	_		und Sitz
	der an der Verschmelz	ung b	etalligten Gesellschaften
1.1	Firma und Sitz der übertragende	· Coo	Market .
1.1	Who was a second	No.	f lautet Panki Vermögensverwaltung AG.
	Der Sitz der übertragenden Gesells	"Illini	Who who will be will be
	Doi Oile doi abortagendoi Posso		
1.2	Firma und Sitz der übernehmend	en Ge	sellschaft
			aft lautet Pankl Racing Systems AG
		Mille	List Bruck an der Mur.
1.3	Grundkapital Pankl Vermögensver	rwalt	ang AG
1	Das Grundkapital der Pankl	Verm	gensverwaltung AG beträgt 100.000,
4///	(Euro elithunderttausend) und ist	zur C	Sänze geleistet. Als Alleinaktionärin ist im
341	Firmenbuch die Pankt Racing Sys	tems	AG, FN 143981 m, Industriestraße West 4,
	8605 Kapfenberg, eingetragen	Wagana.	CANADA NE CAMBARA DA C
1.4	Grundkapital Pankl Racing Syste		
		_	Systems AG beträgt EUR 3.150.000,
			usend) und ist in 3.150.000 (drei Millionen
			rlegt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die
	Gesellschaft ist eine börsenotierte A	ktien	gesellschaft.
1.5	Kein kapitalentsperrender Effekt:	: Da d	lie übertragende Gesellschaft kein höheres
			ende Gesellschaft aufweist, entsteht kein
	kanitalentenerrender Effekt	there stocks	er Frieden navneren er hatt i den verschafte bei der state er eine der state er eine der er eine der er eine d

§ 2 Verschmelzung und Vermögensübertragung

2.1 Verschmelzung

Pankl Vermögensverwaltung AG als übertragende Gesellschaft wird durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes im Weg der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit Pankl Racing Systems AG als übernehmender Gesellschaft gemäß §§ 232 iVm 220ff AktG und gemäß Artikel I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begunstigungen des UmgrStG verschmolzen (im Folgenden auch kurz die "Verschmetzung").

2.2 Schlussbilanz

Der Verschmelzung wird die Schlussbilanz der überträgenden Gesellschaft zum 30. (dreißigsten) Juni 2017 (zweitausendsiebzehn) als Schlussbilanz im Sinne von § 220 Absatz 3 AktG zugrunde gelegt (Beilage J).

2.3 Verschmelzungsstichtag

Der 30. (dreißigste) Juni 2017 (zweitausendsiebzehn) wird im Folgenden als der "Verschmelzungsstichtag" bezeichnet und ist der Verschmelzungsstichtag gemäß § 220 Absatz 2 Ziffer 5 AktG sowie gemäß § 2 Absatz 5 UmgrStG. Mit Ablauf des Verschmelzungsstichtags gilt die übertragende Gesellschaft als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes im Weg der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen.

2.4 Gesamtrechtsnachfolge

Auf Grund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten und alle Rechtspositionen, welche die übertragende Gesellschaft innehat, auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass weitere Rechtshandlungen für die Übertragung erforderlich sind.

2.5 Buchwertfortführung

Die Verschmelzung findet unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 iVm § 2 UmgrStG und der unternehmensrechtlichen Buchwerte gemäß § 202 Absatz 2 UGB der übertragenden Gesellschaft bei der übernehmenden Gesellschaft statt. Die ertragsteuerliche Verschmelzungsbilanz zum

30. (dreißigsten) Juni 2017 (zweitausendsiebzehn) ist diesem Vertrag als <u>Beilage //II</u> angeschlossen.

2.6 Positives Vermögen der übernehmenden Gesellschaft

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft haben jeweils einen positiven Verkehrswert. Die übernehmende Gesellschaft ist auch nach Vollzug der Verschmelzung in der Lage, sämtliche allfällige Gläubiger der übertragenden Gesellschaft sowie auch jene der übernehmenden Gesellschaft vollständig zu befriedigen beziehungsweise diesen Sicherheit zu leister

§ 3 Umtauschverhältnis, Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft, Gewinnberechtigung

3.1 Unterbleiben der Gewährung von Anteilen

Die Gewährung von Anteilen unterbleibt bei der gegenständlichen Verschmelzung gemäß § 224 Absatz 1 Ziffer 1 AktG, weil die übernehmende Gesellschaft die Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist.

Aus diesem Grund unterbleibt auch eine Erhöftung des Grundkapitals bei der übernehmenden Gesellschaft.

3.2 Umtauschverhältnis

Wie in Punkt 3.1 geschilden, unterbleibt die Gewährung von Anteilen gemäß § 224 Absatz 1 Ziffer 1 AktG, sodass keine Regelungen über das Umtauschverhältnis zu treffen sind.

Bare Zuzahlungen werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht geleistet.

3.3 Gewinnberechtigung

Wie in Punkt 3.1 geschildert, unterbleibt die Gewährung von Anteilen gemäß § 224 Absatz 1 Ziffer 1 AktG, sodass keine Regelungen über die Gewinnberechtigung zu treffen sind.

§ 4 Rechtsübergang

4.1 Ausweis in Schlussbilanz

Alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft scheinen in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft

zum 30. (dreißigsten) Juni 2017 (zweitausendsiebzehn) (*Beilage ./I*) auf. Alle bis zum Verschmelzungsstichtag fällig gewordenen Nutzungen und Lasten hinsichtlich des übertragenen Vermögens sind, soweit ausweispflichtig, voll berücksichtigt. Als übertragen gelten ferner alle Vermögensgegenstände, die in einer Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können (wie beispielsweise selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände).

4.2 Rechtsübergang

Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungsstichtags an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens der übertragenden Gesellschaft die übernehmende Gesellschaft, die ferner in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungsstichtags an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen

4.3 Prüfung Verhältnisse

Die übernehmende Gesellschaft erklärt, die der Verschmelzung zugrunde liegende Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30 (dreißigsten) Juni 2017 (zweitausendsiebzehn) geprüft zu haben. Sie hat weiters das Unternehmen der übertragenden Gesellschaft besichtigt und sich über den Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände Klarheit verschafft. Die übernehmende Gesellschaft hat sich über die nach dem Verschmelzungsstichtag von der übertragenden Gesellschaft getätigten Geschäfte durch Bucheinsicht und Einholung von Auskünften unterrichtet. Die übertragende Gesellschaft erklärt, die nach dem Verschmelzungsstichtag getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offengelegt zu haben

§ 5 Vollmacht

5.1 Übertragung Vermögen

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft ermächtigen und bevollmächtigen hiermit, jede für sich und beide gemeinsam, Herrn Ewald Josef Oberhammer, geboren am 22. (zweiundzwanzigsten) März 1974 (neunzehnhundertvierundsiebzig), gegebenenfalls zur Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft oder zur Durchführung der Verschmelzung noch erforderliche Handlungen vorzunehmen und

Erklärungen, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, auch gegenüber dem Firmenbuch, abzugeben.

Die Vollmacht gemäß diesem Absatz 5.1 erlischt nicht mit der Löschung der übertragenden Gesellschaft infolge Verschmelzung im Firmenbuch.

5.2 Änderungen Verschmelzungsvertrag

Weiters ermächtigen und bevollmächtigen die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft hiermit, jede für sich und beide gemeinsam, Herrn Ewald Josef Oberhammer, geboren am 22. (zweiundzwanzigsten) März 1974 (neunzehnhundertvierundsiebzig), Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, und zwar, sofern erforderlich, auch in Form eines Notanatsakts oder in sonstiger notarieller Form, vorzunehmen und alle damit zusammenhängenden rechtsgeschaftlichen Erklärungen, auch in notarieller Form, abzugeben. Die Vollmacht gemäß diesem Absatz 5.2 erlischt mit der Eintragung der Verschredzung im Firmerbuch.

§ 6 Vereinfachte Verschmelzung

6.1 Vereinfachte Verschmelzung

Die übernehmende Gesellschaft halt samtliche Geschäftsanteile an der übertragenden Gesellschaft. Die Voraussetzungen einer vereinfachten Verschmelzung liegen daher gemäß § 232 Absatz 1 AktG vor.

6.2 Entfall der Verschmelzungsberichte, der Prüfung der Verschmelzung sowie der Prüfung und Berichterstattung durch den Aufsichtsrat

Es findet daher gemäß § 232 Absatz 1 AktG iVm §§ 220b und 221a Absatz 2 Ziffer 5 AktG keine Prüfung der Verschmelzung statt. Ein Verschmelzungsbericht der Geschäftsführer bzw. des Vorstandes gemäß §§ 220a und 221a Absatz 2 Ziffer 4 AktG ist nach § 232 Absatz 1 AktG eben so wenig erforderlich. Weiters unterbleibt gemäß § 232 Absatz 1 iVm §§ 220c und 221a Absatz 2 Ziffer 6 AktG auch eine Prüfung und Berichterstattung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft. Der Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft wurde durch den Vorstand der übernehmenden Gesellschaft über die geplante Verschmelzung gemäß § 232 Absatz 3 AktG informiert. Der Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft hat der in diesem Verschmelzungsvertrag beschriebenen Verschmelzung zur Aufnahme seine Zustimmung erteilt.

6.3 Unterbleiben der Zustimmung der Hauptversammulung der übertragenden Gesellschaft

Die Verschmelzung bedarf nach § 232 Absatz 1a AktG nicht der Zustimmung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft, da sich sämtliche Anteile direkt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden.

6.4 Unterbleiben der Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft

Die Zustimmung der Hauptversammlung der übernahmenden Gesellschaft zur Verschmelzung ist nach § 231 Absatz 1 AktG ebenfalls nicht erforderlich. Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft verzichtet gemäß § 231 Absatz 1 und Absatz 2 AktG auf die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft. Gemäß § 232 Absatz 1a iVm § 231 Absatz 3 AktG muss bei der übernehmenden Gesellschaft eine Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur gegenständlichen Verschmelzung entscheidet einberufen werden wenn dies Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft verlangen, die zusammen Anteile von 5% des Grundkapitals erreichen. Die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft werden auf dieses Recht entsprechend bingewiesen werden (§ 231 Absatz 3 iVm § 232 Absatz 1a AktG).

§ 7 Kosten und Abgaben

7.5 Kosten

Alle mit der Verschmelzung sowie mit deren Vorbereitung und Durchführung verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten, Gerichtsgebühren, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) werden von der übernehmenden Gesellschaft getragen, sodass für die übertragende Gesellschaft mit gegenständlicher Verschmelzung keine Kosten verbunden sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Besondere Gesellschafterrechte

Weder die übertragende Gesellschaft noch die übernehmende Gesellschaft gewährt einzelnen ihrer Gesellschafter besondere Rechte. Anteile mit Vorzugsrechten, Schuldverschreibungen oder Genussrechte oder ähnliche Rechte gemäß § 220 Absatz 2 Ziffer 6 AktG sind weder von der übertragenden Gesellschaft noch von der übernehmenden Gesellschaft ausgegeben.

8.2 Vorteile für Organe

Aus Anlass der Verschmelzung wird keinem Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstands einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und keinem Abschlussprüfer einer der beteiligten Gesellschaften ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wenig wird einem Mitglied des Aufsichtsreis der übernehmenden Gesellschaft ein besonderer Vorteil gewährt. Eine Prüfung der Verschmelzung durch einen Verschmelzungsprüfer findet nicht statt.

8.3 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein sollte, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung dieses Vertrags im Fall von Lücken dieses Vertrags.

8.4 Rechtswahl; Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht; Gerichtsstand ist das für Leoben sachlich zuständige Gericht.

Beilagen: Beilage ./I Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30. (dreißigsten) Juni 2017 (zweitausendsiebzehn)-----Beilage ./II Ertragsteuerliche Verschmelzungsbilanz zum 30. (dreißigsten) Juni 2017 (zweitausendsiebzehn)-----Kapfenberg, am ____ ____ 2017 (zweitausendsiebzehn)

Entwurf aufgreiteilit am 27. September, 2017

Panki Racing Systems AG

Panki Vermögensverwaltung AG





Pankl Vermögensverwaltung AG, Kapfenberg

Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) zum 30. Juni 2017



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2.	Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz)	6
3. 3.1.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung,	7
3.2. 3.3.	Zwischenabschluss (Schlussbilanz) und Lagebericht Erteilte Auskünfte Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2	7
4.	und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers) Bestätigungsvermerk	7 8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Zwischenabschluss (Schlussbilanz) und Lagebericht	
 Zwischenabschluss (Schlussbilanz) zum 30. Juni 2017 — Bilanz zum 30. Juni 2017 — Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. Jänner bis zum 30. Juni 2017 — Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. Jänner bis zum 30. Juni 2017 	T
Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. Jänner bis zum 30. Juni 2017	11
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	Ш

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung $automatischer \ Rechenhilfen \ rundungsbedingte \ Rechendifferenzen \ auftreten.$

Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) zum 30, Juni 2017

18. September 2017

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Pankl Vermögensverwaltung AG, Kapfenberg

Wir haben die Prüfung des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) zum 30. Juni 2017 der

Pankl Vermögensverwaltung AG, Kapfenberg

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gründungsurkunde vom 16. Dezember 2016 der Pankl Vermögensverwaltung AG, Kapfenberg, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. Jänner bis zum 30. Juni 2017 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) zum 30. Juni 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Zwischenabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Zwischenabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.





Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) zum 30. Juni 2017

18. September 2017

Wir führten die Prüfung im September 2017 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Ernst Pichler, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) zum 30. Juni 2017

18. September 2017

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz)

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) sind im Anhang des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) und im Lagebericht enthalten.



Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) zum 30, Juni 2017 18. September 2017

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 3.

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, 3.1. Zwischenabschluss (Schlussbilanz) und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Erteilte Auskünfte 3.2.

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.



Bestätigungsvermerk 4.

Bericht zum Zwischenabschluss (Schlussbilanz)

Prüfungsurteil

Wir haben den Zwischenabschluss (Schlussbilanz) der

Panki Vermögensverwaltung AG, Kapfenberg,

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rumpfgeschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Zwischenabschluss (Schlussbilanz) den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Rumpfgeschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz)" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Zwischenabschluss (Schlussbilanz)

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.



Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz)

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss (Schlussbilanz) als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.



- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Zwischenabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Zwischenabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Zwischenabschluss.



Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) zum 30. Juni 2017

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Linz, am 18. September 2017

KPMG Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Ernst Pichler Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Zwischenabschlusses (Schlussbilanz) mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Zwischenabschluss (Schlussbilanz) samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Pankl Vermögensverwaltung AG, Kapfenberg

Zwischenabschluss (Schlussbilanz) zum 30. Juni 2017

Bilanz zum 30. Juni 2017

-			
Δ	KT	ΊV	а
			м

	EUR
Umlaufvermögen:	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:	
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.750,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00
II. Kassenbestand, Schecks,	
Guthaben bei Kreditinstituten	98.180,04
	99.930,04
	;=
Passiva	EUD
	EUR
A. Eigenkapital:	
Eingefordertes und einbezahltes Nennkapital (Grundkapital):	
Gezeichnetes Nennkapital (Grundkapital)	100.000,00
II. Bilanzverlust	-944,96
davon Gewinnvortrag	0,00
	99.055,04
B. Rückstellungen:	
Steuerrückstellungen	875,00
-	99.930,04

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr von 18. Jänner bis zum 30. Juni 2017

	EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen (Betriebse	ergebnis):
Übrige	-73,41
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Finanze	rgebnis) 4,60
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00
3. Ergebnis vor Steuern	-68,81
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	876,15
5. Ergebnis nach Steuern = Jahres-	
fehlbetrag = Bilanzverlust	

Pankl Vermögensverwaltung AG Kapfenberg

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. Jänner bis zum 30. Juni 2017

I. Allgemeine Angaben

Der Vorstand der Gesellschaft hat den vorliegenden Zwischenabschluss zum 30.6.2017 nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Die Gesellschaft ist als Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB einzustufen.

Im Interesse einer klaren Darstellung erfolgte teilweise eine Zusammenfassung der einzelnen Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 223 Abs 6 Z 2 UGB. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Die Gesellschaft steht mit der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels (oberstes Konzernmutterunternehmen) und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Dieser Konzernabschluss wird beim Landes- und Handelsgericht Wels unter der Nummer FN 134766k hinterlegt und stellt den Konzernabschluss für den größten Konzernkreis dar.

Der Konzernabschluss für den kleinsten Konzernkreis wird von der Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg erstellt und wird beim Landes- als Handelsgericht Leoben unter der Nummer FN 143981m hinterlegt.

Die Gesellschaft wurde am 18.1.2017 im Firmenbuch beim Landes- als Handelsgericht Leoben unter der Nummer FN 464933 a eingetragen. Der vorliegende Zwischenabschluss beinhaltet daher keine Vorjahresvergleichszahlen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der beabsichtigten Liquidation (Verschmelzung) des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsgrundsatz Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft verfügt über keine immateriellen Vermögensgegenstände.

Sachanlagen

Die Gesellschaft verfügt über keine Sachanlagen.

Finanzanlagen

Die Gesellschaft verfügt über keine Finanzanlagen.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Gesellschaft verfügt über keine Vorräte.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Wertpapiere und Anteile

Die Gesellschaft verfügt über keine Wertpapiere und Anteile.

Rückstellungen

In den Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Alle Geschäftsvorfälle sind in Euro (€) angefallen.

Ertragsteuern

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatz von 25% gebildet. Dabei werden keine latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände betreffen eine Körperschaftssteuervorauszahlung in Höhe von € 1.750,00.

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Grund- kapital €	Gewinn- rücklagen €	Bilanz- gewinn €	Summe €
Stand am 1.1.2017	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlung Grundkapital	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00	0,00	-944,96	-944,96
Stand am 30.6.2017	100.000,00	0,00	-944,96	99.055,04

Das Grundkapital in Höhe von € 100.000,00 ist in 100.000 Stückaktien zerlegt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten eine Steuerrückstellung in Höhe von € 875,00.

Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft ist keine Haftungsverhältnisse eingegangen.

Finanzinstrumente

Die Gesellschaft hält keine Finanzinstrumente.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind € 73,41 an Bankspesen enthalten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die sonstigen Zinsen enthalten Zinsen für Bankguthaben.

V. Ergänzende Angaben

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

Angaben zu Organen

Die Organe der Gesellschaft sind:

Vorstand:

Name Vertretungsbefugnis

Mag. Wolfgang Plasser (Vorsitzender)

DI (FH) Christoph Prattes

DI Stefan Seidel

Kollektiv

Kollektiv

Aufslehtsratt

Name

DI Stefan Pierer (Vorsitzender)

Josef Blazicek (stellvertretender Vorsitzender)

Ing. Alfred Hörtenhuber (Mitglied) Mag. Friedrich Roithner (Mitglied) DI Harald Plöckinger (Mitglied)

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Gesellschaft soll als übertragende Gesellschaft mit der Pankl Racing Systems AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen werden.

Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Bilanzverlust in Höhe von € 944,96 auf neue Rechnung vorzutragen.

Kapfenberg, am 18. September 2017

Der Vorstand

Mag. Wolfgang Plasser

DI (FH) Christoph Prattes

DI Stefan Seidel

Pankl Vermögensverwaltung AG Kapfenberg

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18.1.2017 - 30.6.2017

- 1. Die Gesellschaft wurde am 18.1.2017 gegründet.
- Es wurde vom Aufsichtsrat der Beschluss gefasst diese Gesellschaft mit der Pankl Racing Systems AG zu verschmelzen.
- 3. Es haben keine Aktivitäten in der Gesellschaft stattgefunden.

Kapfenberg, am 18. September 2017

Der Vorstand

DI (FH) Christoph Prattes

Di Stefan Seidel



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.2.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I.TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2: Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen,
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokurnenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.
 - 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten
- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrolizahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein im Zweifel stets anzunehmender Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen außer in Fällen des Abs 5 nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 gleichgültig aus welchem Grunde mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z,B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand, Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.
 - 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12, Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber auf die Rechtslage hingewiesen damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgeite und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden, Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt, Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

- Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.
- (3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen,
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftrag-geber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.
- (8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen musste.
- (9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.
 - 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des
- Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig. (3)
 - 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen
- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. \$§ 268lf UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Ruchfäßerbungen und sonstigen Unregelmäßinkalten. Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen:

- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu
- Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß
 - 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten
- Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten (1) die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.
- Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommenoder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen. Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden. Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse
- d)
- von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, a) Grunderwerbsteuer
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafb)
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTRG
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang d) mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenz-
- Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum de Gibbergräften der Ausarbeitung der Gibbergräften dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

- 19. Umfang und Ausführung des Auftrages
- Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen. (1)

- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabenund beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbernessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u

 ä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I, oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21, Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate, Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauffösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I, $\,$ Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß, $\,$

III. TEIL

24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren,
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze,
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.
- (3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29, Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

- 31, Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte
- (1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes,
- (2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt,
- (4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht,

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen, Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- 2_\ast wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

- der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
- der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

- (a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam,

Pankl Vermögensverwaltung AG Str Nr. 68 618/1496 - 26 Kapfenberg

Verschmelzungsbilanz
gemäß \$ 2 Abs 5 UmgrStG
zum 30. Juni 2017
(mit Gegenüberstellung der unternehmensrechtlichen und steuerlichen Werte)

Aktiva Unterne 30 A. Anlagevermögen: I. Immaterielle Vermögenstände II., Sachanlagen III., Finanzanlagen III. Finanzanlagen II. Vorräte II. Vorräte II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände II. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände III. Wertpapiere und Anteille III. Wertpapiere und Anteille IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten C. Rechnungsabgrenzungsposten	Unternehmensrecht 30,6,2017 EUR 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 98,180,04 99,930,04	Steuerrecht 30.6.2017 TEUR 0,000 0,00 0,00 0,00 1.750,00 98.180,04 99.930,04	A. Verschmelzungskapital B. Rückstellungen 1. Steuerrückstellungen C. Verbindlichkeiten D. Rechnungsabgrenzungsposten	Unternehmensrecht 30.6,2017 EUR 99,055,04 875,00 0,00	Passiva Steuerrecht 30,6,2017 TEUR 99,055,04 875,00
D. Aktive latente Steuern	0,00	0,00		99.930,04	99 930 04